



**Information für Schulen und Hilfeanbieter
zum Thema Schulbegleitung
im Bereich (drohende) seelische Behinderung
im Landkreis Lüchow-Dannenberg**

September 2017

Ergänzend zu der Handreichung „Schulbegleitung des Landkreises Lüchow-Dannenberg“, welche sich an Eltern richtet, richten sich die nachfolgenden Informationen an schulische Fachkräfte.

Ziel der Ausführungen ist eine gute Kooperation zwischen Schulen, öffentlichem und freiem Anbieter der Jugendhilfe im Sinne der Zielsetzung (Teilhabe).

Dies soll erreicht werden durch Information zu gesetzlichen Grundlagen und Transparenz über sich daraus ableitende pädagogische Haltungen und Vorgehensweisen im Bereich der Einzelfallentscheidungen der Mitarbeiterinnen in der Eingliederungshilfen (EGH) der Fachgruppe 51.1. im Rahmen der Hilfeplanung.

Gesetzliche Grundlage Bereich (drohende) seelische Behinderung

Seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen haben Anspruch auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII). Um eine solche Hilfe gewähren zu können, muss eine seelische Störung im Sinne des ICD 10 (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) und eine daraus kausal resultierende Teilhabebeeinträchtigung vorliegen (§ 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII erfüllt, entscheidet der Jugendhilfeträger über die Übernahme der Kosten für die Hilfe. Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe. Die Finanzierung erfolgt aus Jugendhilfemitteln.

Handlungsrichtlinien

Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich folgende Handlungsrichtlinien:

- Die Sozialpädagogische Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe (EGH) hat den gesetzlichen Auftrag, ihre Entscheidung auf der Grundlage eines Hilfeplanverfahrens in jedem Einzelfall individuell zu treffen und zu begründen.
- Hierzu gehört in der Eingangsphase ein möglichst umfassendes Assessment, welches auf der Grundlage systemischer Methodik ein Fallverstehen ermöglicht sowie eine Sozialpädagogische Diagnostik, inklusive fachliche Empfehlungen, welche den Eltern zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrages mitgeteilt wird
- Die Gesetzeslogik des SGB VIII folgt im Grundsatz immer folgenden Handlungsrichtlinien:
 - Nachrangigkeit von Jugendhilfemaßnahmen
 - Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte (hier z.B.

- Selbstständigkeitsentwicklung des Kindes)
- Verhältnismäßigkeit der Mittel
 - Hilfe zur Selbsthilfe

Hinweise zu wiederkehrenden Fragestellungen

- 1. Antragssteller und Handelnde im Hilfeplanverfahren nach dem SGBVIII sind die Eltern**
- 2. Dauer für die Prüfung der Maßnahme nach Antragstellung**

Die Bewilligung der Leistung ist gebunden an die Antragstellung durch die Eltern und das vollständige Vorlegen der erforderlichen Dokumente (vgl. Elterninformation). Liegen alle erforderlichen Dokumente vor, kann ab diesem Zeitpunkt an ca. sechs Wochen danach mit einem Bescheid gerechnet werden.
- 3. Umfang der Schulbegleitung**

Der Umfang der erforderlichen direkten Leistungen richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall und wird als Ergebnis der Hilfeplanung für den Hilfeplanzeitraum individuell definiert. Schulbegleitung ist ein massiver Eingriff in den Schulalltag und für das Normalitäts- sowie Selbstwirksamkeitserleben des Kindes. Es ist daher als letztes Mittel zur Erlangung von Bildung und Teilhabe zu ergreifen bzw. nur in dem Umfang, der mindestens notwendig ist, um die Teilhabe zu ermöglichen.

Auch Kinder mit seelisch-emotionalen Auffälligkeiten haben ein Recht auf Selbstbestimmung und darauf, aus Fehlern zu lernen.

Schulwegbegleitung und Mittagessen- oder Hausaufgabenbetreuung gehören regelmäßig nicht zu den Aufgaben einer Schulbegleitung

Bei Einschulung oder Schulwechsel ist in der Regel eine Probezeit von mindestens sechs Wochen angemessen, in welcher die Schule zunächst die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwendet. Jedes Kind hat das Recht darauf, in einem neuen Kontext neue Erfahrungen zu machen.

In der Regel wird die Schulbegleitung nicht für alle Stunden gewährt, damit jedes Kind die Möglichkeit erhält, sich auch ohne Schulbegleitung auszuprobieren.
- 4. Dauer der Schulbegleitung**

Halbjährlich muss Umfang und Dauer der Schulbegleitung im Rahmen eines Hilfeplangesprächs neu reflektiert und begründet werden. Eine jahrelange personenzentrierte 1:1 Betreuung kann im sonst gruppenorientierten Setting Schule als Nebenwirkung zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes führen und sogar schädigende Wirkung entfalten. Längerfristige umfangreiche Schulbegleitung birgt das Problem des sozialen Ausschlusses und muss vor diesem Hintergrund daher immer wieder kritisch reflektiert werden.
- 5. Teilnahme der Schulbegleitung an Elternabenden und Schulkonferenzen**

Eine regelhafte Teilnahme der Schulbegleitung an Elternabenden und Schulkonferenzen ist zur Erfüllung des Bedarfes nicht notwendig. Über die ggf. sinnvolle bzw. notwendige punktuelle Teilnahme an Elterngesprächen

oder Konferenzen entscheiden Schule und Hilfeanbieter im Rahmen des verfügbaren Stundenkontingentes ohne Einbeziehung des Jugendhelfeträgers.

6. Begleitung bei Schulausflügen und Klassenfahrten

Eltern können, ggf. auch auf Anregung der Schule, einen Einzelantrag an das Jugendamt, stellen. Dieser muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden. Der Jugendhelfeträger versendet nach Prüfung einen entsprechenden Bescheid und sendet diesen auch an den Leistungsanbieter. Im anhängenden Antrag muss von den Eltern, ggf. in Zusammenarbeit mit der Schule, begründet werden, warum die Teilnahme der Schulbegleitung an der Veranstaltung notwendig ist.

Gründe für die Genehmigung im Einzelfall können z.B. sein:

- hochgradiges aggressives und grenzüberschreitendes Verhalten
- starke Weglauftendenzen
- massive Orientierungslosigkeit

Die Fachkraft der EGH prüft in jedem Einzelfall die Angemessenheit des Antrags nach den obigen Handlungsrichtlinien. Um die Planungssicherheit von Eltern und schulischem Personal zu erhöhen ist es sinnvoll, die Notwendigkeit bzw. Umfang notwendiger Schulbegleitung für Klassenfahrten und Ausflüge jeweils im halbjährlichen Hilfeplangespräch zu besprechen.

7. Vertretungen im Krankheitsfall

Es ist in der Regel nicht möglich, am selben Tag der Krankmeldung für eine Vertretung zu sorgen. Mit den Anbietern ist vereinbart, dass spätestens ab dem dritten Tag eine Ersatzkraft gestellt wird.

8. Eine Schulbegleitung für mehrere Kinder

Das Gesetz schreibt die individuell zugeordnete Einzelfallhilfe vor. Das schließt nicht aus, dass eine Schulbegleitung für mehrere Kinder zuständig ist, sofern der individuelle Bedarf auch so gedeckt werden kann. Dass eine Fachkraft zwei oder mehrere Kinder betreut ist grundsätzlich erwünscht und sollte angewandt werden, wo sich dies als sinnvoll erweist, weil jeweiliger Bedarf und strukturelle Vorgaben zusammenpassen.

9. Qualifikation der Schulbegleitung

In der Regel können die Aufgaben der Schulbegleitung durch Personen ohne pädagogische Grundausbildung erfüllt werden, welche durch den freien Träger der Jugendhilfe eine pädagogische Anleitung erhalten.

10. Hilfe zur Erziehung

Die Hilfeplanung kann auch einen vom Antrag abweichenden Bedarf ergeben. In diesen Fällen teilt die EGH Fachkraft den Eltern im Gespräch Ihre Einschätzung mit und bespricht mit den Eltern ggf. Handlungs- und Unterstützungsalternativen.

Ausblick

Aus pädagogischer, systemischer und ökonomischer Perspektive, wäre ein Regelangebot „systemische Schulassistenz“ an Schulen nach Ansicht der öffentlichen Jugendhilfe zielführender. Die Versäulung der Hilfen für Familien in Deutschland und die derzeitige Gesetzeslage, behindern zum Teil bedarfsgerechte Lösungen. Unter der Federführung von Dagmar Schulz (Leitung Fachdienst 51 Jugend-Familie-Bildung), wird derzeit regional nach einzelfallunabhängigen übergreifenden Lösungen außerhalb von Einzelfallentscheidungen und individueller Hilfeplanung gesucht.

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe bemühen sich unter Federführung von Frau Maschke (Leitung Fachdienst 51 Jugend-Familie-Bildung) um flexible Lösungen und Angebote im Bereich der Einzelfallhilfen, die nach derzeit geltendem Recht für die Jugendhilfe umsetzbar sind.

Zugangsdaten:

Landkreis Lüchow Dannenberg
Fachdienst 51 Jugend-Familie-Bildung
Eingliederungshilfe
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)

egh@luechow-dannenberg.de

Fax.: 05841-120-88511

Tel.:

Frau Arndt: 05841-120-357

Frau Hahlbohm: 05841-120-324